

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der MULTIPLEX Industriereinigung GmbH****1. GELTUNGSBEREICH**

Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge zwischen der MULTIPLEX Industriereinigung GmbH – nachfolgend „Auftraggeber oder AN“ genannt – und unserem Vertragspartner – nachfolgend „Auftraggeber oder AG“ genannt.

Hievon abweichende Bestimmungen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bzw. schriftlicher einzelvertraglicher Abreden gehen diesen AGB vor.

Bestätigungen des AG unter Hinweis auf die Einbeziehung seiner AGB wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

**2. ANGEBOT UND VERTRAGSABSCHLUSS**

Das Angebot des AN ist bis zu seiner Annahme freibleibend. Es kann nur binnen vier Wochen angenommen werden, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Preisangaben bzw. Leistungsbeschreibungen im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung können auch durch Bezugnahme auf anliegende Listen erfolgen.

Bei Geschäftsabschlüssen im Rahmen des elektronischen Geschäftsverkehrs ist § 312 e Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und S. 2 BGB nicht anzuwenden, es sei denn der Auftraggeber ist Verbraucher im Sinne des BGB.

**3. FRISTEN, TERMINE, HÖHERE GEWALT, TEILLEISTUNGEN, UNTERAUFTRAG**

Vereinbarte Leistungsfristen beginnen erst zu laufen, wenn der AG seine Mitwirkungspflichten erfüllt hat z.B. durch zu beschaffende Unterlagen, richtige und vollständige Deklaration oder Leistung der vereinbarten Anzahlung.

Höhere Gewalt und andere Ereignisse außerhalb der Sphäre des AN, die eine reibungslose Abwicklung des Auftrages in Frage stellen können, insbesondere Lieferverzögerungen der Zulieferer des AN, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Energiemangel oder behördliche Anordnungen, berechtigen den AN, den vereinbarten Termin entsprechend zu verschieben oder, soweit durch die vorgenannten Ereignisse die Auftragserteilung ernsthaft in Frage gestellt ist oder sogar unmöglich wird, ganz oder teilweise vom Auftrag zurück zu treten, ohne, dass dem AG Schadensersatzansprüche entstehen würden. Dies gilt auch, wenn die genannten Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der AN in Verzug befindet, es sei denn, es handelt sich um ein absolutes Fixgeschäft.

Der AN ist jederzeit zu Teilleistungen berechtigt.

Der AN behält sich vor, aus betrieblichen Gründen Arbeiten im Unterauftrag auch an andere, geeignete Fachbetriebe zu vergeben.

**4. VERWERTUNG/BESEITIGUNG, DEKLARATIONS- UND INFORMATIONSPFLICHTEN**

a) Der Auftraggeber hat die uns zu übergebenden Produkte oder Abfälle vollständig und richtig zu deklarieren sowie sämtliche Tatsachen mitzuteilen, die erforderlich sind, um den Auftrag fachgerecht auszuführen. Ist die Abfallnachweisverordnung anzuwenden, gilt mit Übergabe der danach erforderlichen Unterlagen zugleich die Deklaration als erfolgt. Der Auftraggeber ist für die Beschaffenheit der zu verwertenden / zu beseitigenden Abfälle und für die notwendigen administrativen Erklärungen verantwortlich, unabhängig davon, ob wir vertraglich verpflichtet wurden, Nachweisunterlagen zu erstellen.

b) Der Auftraggeber hat die Deklarationsanalyse nach unseren Angaben erstellen zu lassen und vorzulegen. Wir dürfen die Deklarationsanalyse auf Kosten des Auftraggebers aber auch selbst erstellen bzw. erstellen lassen.

c) Wir sind berechtigt, aus den uns zur Verwertung oder Beseitigung angebotenen Abfällen Proben zu ziehen und diese dem Auftrag als verbindliches Qualitätsmuster zu Grunde zu legen.

d) Weichen überlassene Abfälle in ihrer Beschaffenheit und in ihrem Inhalt von der Erklärung gemäß Absatz a) wesentlich ab und/oder wird die Deklaration entgegen Absatz a) unterlassen, sind wir berechtigt, die Annahme zu verweigern bzw. die Abfälle zurückzugeben. In diesen Fällen trägt der Auftraggeber alle im Zusammenhang mit der Übernahme, dem Transport und dem Rücktransport aufgewandten Kosten, Gefahren und Verkehrssicherungspflichten, s. auch unten Nr. 7.b). Entsorgen wir gleichwohl, sind etwaige Mehrkosten vom Auftraggeber zu tragen.

e) Der Auftraggeber trägt die Abgaben und Gebühren, die im Zusammenhang mit dem Entsorgungsvorgang anfallen, z.B. für die Bestätigung von Entsorgungsnachweisen oder Gebühren der Stellen, denen die Abfälle anzudienen und/oder zu überlassen sind.

f) Fallen überlassene Abfälle in den Geltungsbereich der verschiedenen Gefahrstoffverordnungen (ADR, GGVS, RID, GGVSee, GGVBinSch), so hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass die dem Absender von Gefahrgütern obliegenden Verpflichtungen bezüglich der Beförderungspapiere eingehalten werden. Außerdem hat uns der Auftraggeber die erforderlichen Sicherheitsdatenblätter zu überlassen.

g) Der Auftraggeber hat Gegenstände (z.B. Behältnisse), die wir ihm zur Verfügung stellen, gegen Verlust oder Beschädigung zu schützen und für einen geeigneten Standort mit hinreichender Zufahrt zu sorgen. Er ist insoweit verantwortlich für die Verkehrssicherungspflicht und besorgt die eventuell erforderliche Sondernutzungs Erlaubnis.

**5. REINIGUNG UND MONTAGE**

Sollen Reinigungs- und/ oder Montagearbeiten beim AG durchgeführt werden, so hat dieser vor Beginn der Arbeiten dafür zu sorgen, dass die gesetzlichen Anforderungen und der Stand der Sicherheitstechnik eingehalten werden.

Der AG stellt geeignete Aufenthalts- und Umkleieräume sowie Reinigungsmöglichkeiten und Sanitäreinrichtungen für das Personal des AN zur Verfügung.

Der AG stellt auf Wunsch am Ort der Ausführung des jeweiligen Reinigungs- bzw. Montageauftrags auf seine Kosten Fachpersonal, Hilfsstoffe sowie Strom, Wasser o.ä. zur Verfügung. Eingesetztes Hilfspersonal gilt in diesen Fällen als Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfe des Auftraggebers.

Der AG ist für die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle verantwortlich, die wir am Ausführungsort nicht übernehmen.

Ferner haftet der AG für die Richtigkeit der vor Erteilung des Auftrages gegenüber dem AN abgegebenen Angaben über Beschaffenheit und Zustand des Reinigungs- oder Montageobjektes.

**6. GEWÄHRLEISTUNG, MÄNGELANZEIGE, UNTERSUCHUNGS- UND RÜGEPLICHT**

a) Der Auftraggeber hat unverzüglich zu prüfen, ob die erbrachte Lieferung/Leistung von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit und für den vorgesehenen Einsatzzweck geeignet ist. Im Übrigen sind die Regelungen des § 377 HGB entsprechend anzuwenden. Sollte der Auftraggeber Mängel entdecken, hat er diese unverzüglich schriftlich bei uns anzuzeigen.

b) Der Auftraggeber trägt die Mehrkosten der Mängelbeseitigung, die entstanden, weil die Sache, an der der Auftrag auszuführen war, an einen anderen Ort gebracht wurde.

c) Stellt der Auftraggeber Material oder schreibt bestimmtes Material vor, bezieht sich insoweit unsere Gewährleistung nur auf die sachgerechte Be- und Verarbeitung, s.a. Nr. 8.b) S.2.

d) Wir haben unter Ausschluss weitergehender Rechte des Auftraggebers rechtzeitig angezeigte Mängel an den gelieferten Gegenständen oder Leistungen nach unserer Wahl zu beseitigen oder mangelfrei

Gegenstände nachzuliefern bzw. Leistungen nachzubessern (Nacherfüllung). Schlägt die Nacherfüllung fehl, so kann der Auftraggeber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen die Vergütung herabsetzen (Minderung) oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist, nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

Die Bestimmungen der §§ 282 und 283 BGB bleiben unberührt.

e) Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen, es sei denn, die VOB/B wurden vereinbart. In diesem Fall gelten die Bedingungen der VOB/B insgesamt.

f) Ist der Auftraggeber Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr, es sei denn, es lägen Bau- oder Baustoffmängel vor.

g) Die Gewährleistungsfrist beginnt bei Abnahme der erbrachten Leistung, spätestens jedoch mit der Ingebrauchnahme. Soweit eine Abnahme nicht in Betracht kommt, beginnt die Frist mit der vollständigen Erbringung der Leistung.

h) Die Übertragung von Gewährleistungsansprüchen gegen uns an Dritte bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.

**7. HAFTUNG**

Der AN haftet bei Pflichtverletzungen oder unerlaubten Handlungen in vollem Umfang für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die er oder einer seiner Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder fahrlässig gegenüber dem AG verursacht hat. Bei sonstigen Schäden entfällt bei leicht fahrlässigen Handlungen eine Haftung, es sei denn, es handelt sich um eine Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht.

Der AG haftet für alle Schäden, die dem AN durch eine nicht ordnungsgemäße Deklaration der ihm überlassenen Stoffe entstehen sowie für den Verlust und die Beschädigung der ihm zur Verfügung gestellten Gegenstände. Er haftet ferner, wenn Angaben über die Beschaffenheit und den Zustand des Reinigungs- oder Montageobjektes, die dem AN vor Auftragserteilung mitgeteilt wurden, sich später als unrichtig oder unvollständig erweisen oder, wenn der AG uns Material gestellt oder bestimmtes Material vorgeschrieben hat, sofern dieses für die Be- oder Verarbeitung nicht geeignet war.

Unberührt bleibt die Haftung auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften.

**8. PREISE UND KOSTEN**

Unsere Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen Umsatzsteuer, es sei denn die Leistungen sind netto umsatzsteuerpflichtig. Die Preise gelten nur für den vereinbarten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- und Sonderleistungen werden gesondert berechnet.

Soweit vertraglich nichts anderes vorgesehen, werden Fracht-, Transportkosten sowie sonstige Aufwendungen gesondert berechnet, z. B. Analysen, Bearbeitungsgebühren, Reinigung von Geräten nach Beendigung der Arbeiten, Reinigung bzw. Entsorgung der Behälter, Wartezeiten. Werden diese Leistungen durch Subunternehmer des AN erbracht, erhält der AN vom AG hierauf einen Regiekostenbeitrag in Höhe von 15% des jeweiligen Rechnungsbetrages.

**9. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

Unsere Rechnungen sind sofort netto Kasse, ohne Abzug in EURO zu bezahlen. Wir sind berechtigt, Zahlungen mit der ältesten fälligen Forderung zu verrechnen.

Haben wir länger als zwei Wochen vorgeleistet, stehen uns Abschlagszahlungen entsprechend dem jeweiligen Leistungsumfang zu.

Unbeschadet sonstiger Ansprüche sind bei Zahlungsverzug des Käufers im Bereich von Handelsgeschäften die offenen Beträge mit mindestens 8%-Punkten, bei Verbrauchergeschäften mit mindestens 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszins der EZB zu verzinsen, zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer. Sind wir in der Lage, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir zu dessen Geltendmachung berechtigt. Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn wir endgültig über den Betrag verfügen können.

Wir sind berechtigt, erst nach Vorauszahlung und/ oder Sicherheitsleistung zu liefern oder zu leisten.

Gegenüber unseren Forderungen kann der AG nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Die Abtretung der Rechte des AG an Dritte bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.

**10. DATENSPEICHERUNG/ -SCHUTZ**

Soweit erforderlich, darf der AN Daten des AG speichern bzw. nutzen für das Entsorgungs- / Verwertungsnachweiserfahren oder für den Entsorgungs- / Verwertungsvorgang wie z.B. Angebote, Analysen, Entsorgungskonzepte, Verträge und Vertragsentwürfe.

**11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen dem AN und AG ist Hamburg, sofern es sich bei dem AG um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Dasselbe gilt, wenn der AG keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Der AN ist auch berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des AG zuständig ist.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Rechtsnormen des Deutschen Kollisionsrechts sind ausgeschlossen, soweit sie auf eine fremde Rechtsordnung verweisen.

**12. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

Version: MULTIPLEX Industriereinigung GmbH AGB 25.07.2018